

SATZUNG

des Ökologischen Jagdverbands (ÖJV)

Präambel:

Das Jagen und Erlegen freilebender Tiere ist eine ursprüngliche Form der Landnutzung. Unter Beachtung der Erkenntnisse der Ökologie, bei Berücksichtigung berechtigter Forderungen des Natur- und Tierschutzes und in Abstimmung mit anderen Landnutzungsformen hat die Jagd auch in unserer heutigen Gesellschaft eine Daseinsberechtigung.

Der Ökologische Jagdverband gibt sich folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr:

Der Bundesverband führt den Namen "Ökologischer Jagdverband (ÖJV)".
Er hat seinen Sitz in Selb.
Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele:

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziel des Verbandes ist:
 - a) Die Pflege und Weiterentwicklung einer Jagd, die
 - ökologisch verträglich ist,
 - sich an den Erkenntnissen der Wildbiologie orientiert,
 - den berechtigten Zielen des Natur- und Tierschutzes nicht entgegensteht und sich auf die Bejagung von Wildtieren beschränkt, die sinnvoll zu verwerten sind oder deren Bejagung aus einem anderen vernünftigen Grund erforderlich ist (z.B. die effektive Regulation des Schalenwildes zum Schutze des Ökosystems Wald).
 - b) Einer ökologisch ausgerichteten Jagdausübung mehr Geltung zu verschaffen.
 - c) Die Mitwirkung bei der Normenfindung im Bereich Jagd, um den rechtlichen Rahmen für die Jagdausübung den ökologischen Erfordernissen anzugleichen.
 - d) Aus- und Fortbildung sowie die Pflege persönlichen Gedanken- und Erfahrungsaustausches.

- e) Die Förderung von Beispielrevieren für ökologische Jagdausübung, möglichst mit wissenschaftlicher Begleitung

Diese Ziele sollen in den staatlichen und kommunalen Jagden vorbildlich umgesetzt werden.

2. Das Satzungsziel wird durch Lehrveranstaltungen, durch die Herausgabe von Schriften und durch die Beteiligung an der öffentlichen Diskussion über Jagd, Wild und Naturhaushalt verwirklicht.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft und Organisation:

1. Landesgruppen

Mitglieder des ÖJV sind die Landesgruppen, die sich zur Jagd auf ökologischer Grundlage bekennen.

Die Aufnahme von Landesgruppen bedarf des Beschlusses der Delegiertenversammlung.

Die Landesgruppen arbeiten im Sinne des ÖJV selbstständig. Sie können sich, soweit noch nicht geschehen, eine eigene Satzung geben, einen eingetragenen Verein gründen und diesen in das Vereinsregister eintragen lassen.

2. Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der Delegiertenversammlung kann der ÖJV Mitglied anderer – auch internationaler – Vereinigungen werden.

§ 4

Beiträge:

Die Landesgruppen entrichten alljährlich einen bestimmten Beitragssatz an den Bundes-ÖJV, über dessen Höhe die Delegiertenversammlung beschließt.

§ 5

Organe:

Die Organe des Verbands sind:

1. Der Vorstand
2. Die Delegiertenversammlung

§ 6

Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Ersten Vorsitzenden
 - b) der/dem Zweiten Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister/in
 - d) der/dem Schriftführer/in
 - e) den 1. Vorsitzenden der Landesgruppen oder deren Stellvertreter/innen
2. Der Vorstand ist vom Ersten Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, schriftlich mit einer Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
3. Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitskreise bilden und einen Beirat berufen.
4. Der Erste und der Zweite Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand nach § 6, Ziff. 1, Buchstabe a, b, c, d wird alle 4 Jahre (erstmalig 1992) von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahlen sind geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Die Delegiertenversammlung:

1. In die Delegiertenversammlung entsendet jede Landesgruppe drei Delegierte und sodann je 100 (angefangene) Mitglieder einen weiteren Delegierten. Maßgebend ist der Mitgliederstand vier Wochen vor der Delegiertenversammlung. Die Auswahl der Delegierten ist in den Landesgruppen zu regeln. Für den Fall der Verhinderung der ordentlichen Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen, Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.
2. Der Vorstand hat die Delegiertenversammlung mindestens alle zwei Jahre unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und wenn mindestens ein Viertel der satzungsgemäßen Zahl der Delegierten dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, hat der Vorstand die Delegierten zu einer

außerordentlichen Versammlung einzuberufen.

3. Die Delegiertenversammlung entscheidet über:

- a) Wahl der/des Ersten und Zweiten Vorsitzenden, der/des Schatzmeisters/in und der/des Schriftführers/in
- b) Wahl zweier Kassenprüfer/innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Abgabe von Grundsatzklärungen
- e) Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Höhe der Beiträge der Landesgruppen
- h) Änderungen der Satzung
- i) Auflösung des Verbandes

§ 8

Abstimmungen:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, ist eine zweite Versammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Entscheidend ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbands erfordern Dreiviertelmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 9

Vermögensbindung

Bei Auflösung des ÖJV fällt das Restvermögen an die Landesgruppen, soweit sie gemeinnützig sind, andernfalls an den „Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND)“.

Frankfurt, 21.03.1992